

# Richtlinie

## für den

### Kreissenorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

*Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für allerlei Geschlecht.*

Präambel:

Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren haben sich zu einem besonderen Aufgabengebiet entwickelt.

Als demokratische Initiative zur Beteiligung der älteren Menschen am kommunalpolitischen Geschehen gibt es den Kreissenorenbeirat. Sein Hauptanliegen soll die Beteiligung der Senioren bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme und eine Verbesserung der sozialen Teilhabe sein.

Der Kreistag des LOS hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 nachfolgende Richtlinie für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Oder- Spree beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Als Vertretung der im Gebiet des Landkreises Oder-Spree lebenden Älteren wird ein Kreissenorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat“ des Landkreises Oder-Spree führt und seinen Sitz in der Hegelstraße 23 in 15517 Fürstenwalde (Geschäftsstelle) hat.
2. Die Geschäftsstelle liegt im Verantwortungsbereich des Landrates. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind beratendes Mitglied im Kreissenorenbeirat und halten Verbindung zur Verwaltung, zum Landrat und zum Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

### **§ 2 Funktion und Rechtstellung**

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Kreissenorenbeirates des Landkreises Oder-Spree bildet diese Richtlinie.
2. Der Kreissenorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber dem Kreistag und dessen Ausschüsse und der Kreisverwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Kreissenorenbeirat ist ein kommunales Gremium des Landkreises Oder-Spree und wird vom Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreissenorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Kreissenorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

### **§ 3 Aufgaben des Beirates**

1. Der Kreissenorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
  - Wohn- und Baugestaltung;
  - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
  - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
  - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
  - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens
2. Der Kreissenorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu

beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen.

3. Der Kreissenorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit sollte der Kreissenorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
5. Der Kreissenorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit. Der/ die Vorsitzende des Kreissenorenbeirates oder ein anderes vom Kreissenorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates an den Sitzungen des o.g. Ausschusses teilzunehmen.
6. Der Kreissenorenbeirat sollte Kontakte zu den Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden und dem Landessenorenrat u.v.m. pflegen.
7. Der Kreissenorenbeirat sollte gegenüber dem Kreistag jährlich Bericht erstatten.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates**

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Senorenbeirates weiter aus.
2. Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus maximal 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Beirat zu entsenden. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied entsendet, kann der Kreissenorenbeirat durch weitere Bewerber, auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Kreistag und seiner Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die vor und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

## **§ 5 Anregungen, Eingaben und Beschwerden**

1. Auf Antrag des Kreissenorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Kreissenorenbeirates dem Kreistag oder einem Ausschuss vorzulegen. Ein vom Kreissenorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Anregungen und Stellungnahmen des Kreissenorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten und innerhalb von drei Monaten zu erledigen.
2. Die Information des Kreissenorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien des Landkreises und die Verwaltung den Kreissenorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Kreissenorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Haushaltsmittel des Kreissenorenbeirates**

1. Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Landkreis Oder-Spree dem Kreissenorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel je nach Haushaltslage zur Verfügung.
2. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Kreissenorenbeirates erfolgt durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kreisverwaltung

## **§ 7 Förderung der kommunalen Beiräte**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. §1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Unterstützung der Seniorenarbeit im Landkreis Oder – Spree.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

1.2. Förderfähig sind Sachausgaben und Sachleistungen wie z. B. Aufwendungen für

- a) Betrieb (Mieten, Medienver- und –entsorgung, Kommunikation, Versicherungen, Mitgliedschaften);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Honorare, Literatur, Informationsmaterial);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Vergütung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen der örtlichen Seniorenbeiräte des Landkreises Oder-Spree.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antragsprechend den Verfahrensanforderungen.

## **4. Verfahrensanforderungen**

Die Zuwendungsempfänger können einen Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden.

Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der Förderziele und der Fördergegenstände für Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel sind an den Kreishaushalt zurück zu führen.

## **§ 8 Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates**

Der Kreissenorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Sitzungshäufigkeit**

Der Kreissenorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden. Auf Wunsch von 6 Mitgliedern des Kreissenorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.

## **§ 10 Information des Kreissenorenbeirates**

Der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Kreistages und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Kreissenorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft, einsehen, sofern gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow, .....

Rolf Lindemann  
Landrat

Dr. Franz H. Berger  
Kreistagsvorsitzende